

Jugendschutz in Gaststätten

Gesetze und Vorschriften

Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Es regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol, die Abgabe, zum Beispiel Verkauf und Verleih, von Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken). Wesentliche Kernpunkte des Jugendschutzgesetzes sind:

Alkohol, Tabak

In Gaststätten, Verkaufsstellen und allgemein in der Öffentlichkeit gilt:

Die Abgabe (Verkauf, Weitergabe) von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist verboten. Auch der Konsum von Tabakwaren darf unter 18-Jährigen nicht gestattet werden. Zigarettensautomaten müssen technisch so ausgestattet sein, dass eine Entnahme von Zigaretten durch unter 18-Jährige nicht möglich ist. Die Abgabe von branntweinhaltigen Produkten (Spirituosen, auch: branntweinhaltige Mischgetränke) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Auch deren Verzehr darf unter 18-Jährigen nicht erlaubt werden. Andere alkoholische Produkte (Bier, Wein, Sekt, auch: Mischgetränke) darf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden beziehungsweise deren Verzehr durch unter 16-Jährige nicht gestattet werden.

Für Tabak- und Alkoholprodukte besteht in Kinos ein Werbeverbot vor 18 Uhr.

Filme, Spielprogramme

Computerspiele und Bildschirmspielgeräte müssen wie Kino- und Videofilme mit einer Altersfreigabekennzeichnung versehen werden. Diese Bildträger dürfen in der Öffentlichkeit (zum Beispiel in Handel und Videotheken) nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, die das gekennzeichnete Alter haben.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann neben allen herkömmlichen auch alle neuen Medien - mit Ausnahme des Rundfunks – auf Antrag indizieren. Sie kann auch ohne Antrag auf Anregung bestimmter Stellen tätig werden, um zu gewährleisten, dass möglichst alle jugendgefährdenden Angebote in die Liste der Bundesprüfstelle aufgenommen werden.

Schwer jugendgefährdende Trägermedien (zum Beispiel Bücher, Videos, CD, CD-ROM, DVD), die zum Beispiel den Krieg verherrlichen, die Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen, sind auch ohne Indizierung (kraft Gesetzes) mit weit reichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten belegt.

Aufenthalte

In Gaststätten und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken) gelten Alters- und zeitliche Aufenthaltsbeschränkungen. Der Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs sowie in öffentlichen Spielhallen darf Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet werden.

Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Verbote des Jugendschutzgesetzes können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die zuständigen Behörden in den Ländern können zum Schutz der Kinder und Jugendlichen die entsprechenden Sanktionen insbesondere gegen die Gewerbetreibenden und Veranstalter verhängen, die den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zuwiderhandeln.

Glücksspiel

Das Bundesfamilienministerium hat gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) das Faltblatt "Glücksspiel: Nix für Jugendliche" herausgegeben. Das Faltblatt informiert Gastwirte schwerpunktmäßig über den Glücksspiel-Paragraphen des Jugendschutzgesetzes (§ 6) und fasst die aktuellen Regelungen zusammen.

Jugendliche unter 18 Jahren ist das Spielen an Geldspielgeräten nicht gestattet - dies gilt für Spielhallen und auch in der Gastronomie. Junge Menschen finden aber aufgrund der Verfügbarkeit, schneller Spielabfolgen, hoher Gewinnversprechen und interaktiver Elemente die dort aufgestellten Geldspielgeräte verlockend, um das Taschengeld aufzubessern. Umso wichtiger ist in der Praxis das Motto "Jugendschutz: Wir halten uns daran!". Diese Aufgabe und Pflicht ist für Gastwirte und deren Personal im Trubel des Alltags nicht immer leicht. Das Faltblatt dient dazu, die gesetzlichen Regelungen für die Gastronomie jederzeit im Blick zu behalten und umsetzen zu können.

Rechtsgrundlage für den Jugendschutz in elektronischen Medien (Internet, Fernsehen, Rundfunk) ist der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. Sie können hier die aktuelle, nicht-amtliche Fassung sowie weitere Informationen zum Gesetz abrufen. Die amtliche Fassung eines Gesetzes finden Sie im Bundesgesetzblatt.

Was hat der Gaststättenbetreiber noch zu beachten?

a. Prüfungspflicht

Nach § 2 JuSchG hat der Gastwirt die Pflicht, das von Kindern und Jugendlichen erforderliche Alter sowie die Berechtigung ihrer Begleitung zu überprüfen. Zu beachten ist hierbei, dass auch die irrtümliche Annahme der Berechtigung bzw. des Alters für einen Verstoß ausreichend ist (vgl. § 11 Abs. 1 OWiG). Um einen Verstoß zu vermeiden, muss der Gewerbetreibende daher zwingend nachfragen.

b. Aushangpflicht

Nach § 3 JuSchG hat der Gaststättenbetreiber zudem auf die für ihn geltenden Bestimmungen nach den §§ 4 bis 13 JuSchG durch deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen. Soweit Gastwirte öffentliche Filmveranstaltungen anbieten, kommt zusätzlich eine besondere Kennzeichnungs- und Informationspflicht nach §§ 11 bis 14 JuSchG hinzu. Ein Muster für den Aushang finden sie auf unserer Internetseite.

c. Verstöße

Nach §§ 27 und 28 JuSchG liegt das Höchststrafmaß bei einer Gefängnisstrafe von einem Jahr, das höchstmögliche Bußgeld bei 50.000€. Zu beachten ist, dass bei Gewerbetreibenden auch das fahrlässige Handeln geahndet wird.

d. Jugendgefährdung

Im Übrigen kann die zuständige Behörde nach §§ 7 und 8 JuSchG die erforderlichen Maßnahmen treffen, Kinder und Jugendliche vor eine Gefährdung zu schützen. So kann sie etwa anordnen, dass der Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf, oder jedenfalls nur zu bestimmten Zeiten oder nur Jugendlichen in einem bestimmten Alter. Des Weiteren kann sie das Kind bzw. den Jugendlichen zum Verlassen des Ortes auffordern und das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort unterrichten.

Die Vorschriften im Überblick:

	Unter 16 Jahren	Ab 16 Jahren unter 18 Jahren
Tabak	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Bier, Wein etc.	Kein Verkauf, kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
Spirituosen, Alkopops	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Filme und Computerspiele	Nur nach Alterskennzeichnung	Nur nach Alterskennzeichnung
Aufhalten in Diskotheken	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter	Bis 24 Uhr erlaubt
Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter (Ausnahme: zwischen 5 und 23 Uhr darf eine Mahlzeit oder ein Getränk konsumiert werden)	Bis 24 Uhr erlaubt

HINWEIS:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung grundlegender Informationen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.